Stand: 15.12.2025 21:06:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8457

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/8457 vom 20.10.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 56 vom 28.10.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/9321 des SO vom 03.12.2015
4. Beschluss des Plenums 17/9434 vom 09.12.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 61 vom 09.12.2015
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2015

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 20.10.2015 **Drucksache 17/8457**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das am 1. August 2013 in Kraft getretene Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) regelt die Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen mit den im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen. Mit dem BayBQFG wird auch die Berufsanerkennungsrichtlinie der EU aus dem Jahr 2005 (2005/36/EG) umgesetzt. Dabei orientiert sich das BayBQFG an einem von allen Bundesländern gemeinsam erstellten Mustergesetzentwurf, damit die Verfahren in möglichst allen Bundesländern einheitlich ablaufen.

Im November 2013 wurde die benannte Richtlinie novelliert (Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013), so dass das BayBQFG dementsprechend anzupassen ist. Die Umsetzungsfrist endet am 18. Januar 2016.

B) Lösung

Die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 wird durch dieses Änderungsgesetz umgesetzt. Zur Wahrung der Einheitlichkeit fanden im Vorfeld wiederum Absprachen mit Bund und Ländern über ein Musteränderungsgesetz zum BayBQFG statt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften soll derjenige Änderungsbedarf aus der novellierten Berufsanerkennungsrichtlinie umgesetzt werden, der in den sachlichen Anwendungsbereich des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) fällt. Dies betrifft vor allem die Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie die Betrauung des Einheitlichen Ansprechpartners, der durch die Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006) in Deutschland eingerichtet wurde, mit der Entgegennahme und Weitergabe von Anträgen und Unterlagen im Anerkennungsverfahren.

Darüber hinaus soll eine Regelung zum Europäischen Berufsausweis eingefügt werden, mit der die Regeln der Europäischen Union für den Europäischen Berufsausweis umgesetzt werden. Bayern wird als erstes Bundesland mit dem Beruf des staatlich geprüften Berg- und Skiführers/der staatlich geprüften Berg- und Skiführerin betroffen sein.

Durch diese Änderungen werden ein einfacherer Zugang zur Anerkennung und raschere Verfahren ermöglicht, wodurch die Hürden für den Wechsel in einen anderen EU-Mitgliedstaat sinken und die Mobilität erhöht wird.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des BayBQFG sind weitere Rechtsvorschriften an die geänderte Richtlinie anzupassen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

a) Im Rahmen des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz entstehen dem Staat Kosten in Höhe von 55.000 Euro für den Aufbau des „Einheitlichen Ansprechpartners“ im Bereich Anerkennung. Die EU hat in der Richtlinie 2013/55/EU zwingende Anforderungen an den Mindestinhalt der Seiten des elektronischen „Einheitlichen Ansprechpartners“ gestellt, die zu programmieren sind. Durch eine Verlinkung auf Seiten des Bundes können weitere Kosten vermieden werden. Dazu kommen 67.000 Euro für die einmalige Evaluation bzw. das Monitoring des BayBQFG zusammen mit den anderen Bundesländern.

b) Durch die Pflege des elektronischen „Einheitlichen Ansprechpartners“, den Vorwarnmechanismus und den Berufsausweis wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, welcher jedoch derzeit noch nicht bezifferbar ist, da es sich um ein bisher noch nicht angewendetes Verfahren handelt und somit keine Erfahrungswerte bestehen. Nach derzeitiger Einschätzung wird die Zahl der Anwendungsfälle und damit der Kosten als gering eingestuft.

c) Die dargestellten Kosten sind im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel darstellbar.

d) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist im Geltungsbereich des Leistungslaufbahngesetzes nur mit wenigen Anwendungsfällen zu rechnen.

e) Hinsichtlich der Gebühren gibt es keine Änderungen zur gegenwärtigen Rechtslage. Die Gebühren werden von den unmittelbaren staatlichen Behörden weiterhin entsprechend dem entstehenden Aufwand erhoben.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

a) Durch das Änderungsgesetz zum BayBQFG entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine Mehrkosten. Soweit die Kammern Anerkennungsverfahren durchführen, haben auch sie die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren zu erheben. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit dem Gesetz werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

b) Für die Antragsteller können Gebühren und Auslagen anfallen für die Durchführung der Anerkennungsverfahren. Durch die Antragstellung besteht für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin eine Informationspflicht, da Zeugnisse, Bescheinigungen und weitere Unterlagen vorzulegen sind, deren Belastungen sind allerdings im Vergleich zu den Begünstigungen und dem Ziel einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung als gering zu bewerten.

Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode
Drucksache 17/8457
20.10.2015

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften[1)]

§ 1
Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 2 Nr. 54 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „vorbehaltlich anderweitiger rechtlicher Regelungen“ eingefügt.
   b) In den Nrn. 1 und 2 wird jeweils Halbsatz 2 gestrichen.
   c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. im Anwendungsbereich des Leistungslaufbahngesetzes,“.
2. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
   „3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
3. In Art. 5 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat (Mitglieds- oder Vertragsstaat)“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
   „3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
5. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Satz 1.
   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
      „[2]Die Entscheidung über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 11 wird entsprechend Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG begründet.“
6. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Satz 1.
   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
      „[2]Eine Eignungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Wahl oder Festsetzung abgelegt werden können.“
7. Art. 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
      bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
      „[2]Unterlagen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Abs. 2 auch elektronisch übermittelt werden. [3]Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. [4]Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Art. 13 Abs. 2.“
   b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.
   c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
      bb) Satz 2 wird aufgehoben.
   d) In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU.

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Informationsportal zu den Einheitlichen Ansprechpartnern (§ 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner) werden die Informationen nach Art. 57 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur Verfügung gestellt und zum Zwecke der elektronischen Verfahrensabwicklung im Sinn des Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Verbindung mit den zuständigen Stellen ermöglicht.“

9. Nach Art. 13 werden folgende Art. 13a bis 13c eingefügt:

Art. 13a
Europäischer Berufsausweis

[1]Für Berufe, für die auf Grund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die nach Art. 13 Abs. 4 bis 6 zuständige Stelle auf Antrag nach den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG einen Europäischen Berufsausweis aus. [2]Satz 1 gilt über Art. 2 Abs. 3 hinaus im gesamten Anwendungsbereich der dort genannten Bestimmungen.

Art. 13b
Vorwarnmechanismus

[1]Der Vorwarnmechanismus richtet sich nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. [2]Die nach Art. 13 Abs. 4 bis 6 zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

1. wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass eine Anerkennung der Berufsqualifikation unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde,
2. wenn Angehörigen eines der in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe die Ausübung ihres Berufes ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder ihnen diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind.

[3]Die Fristen nach Art. 56a Abs. 2, 3 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG beginnen jeweils, sobald eine vollzieh- oder vollstreckbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt.

Art. 13c
Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit.

(2) [1]Die Berufsbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen. [2]Gegenüber dem Empfänger der Dienstleistung ist der Umfang der beruflichen Tätigkeit eindeutig anzugeben.“

§ 2
Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 43 wird wie folgt gefasst:

„Art. 43 Anerkennung“.

b) Die Angabe zu Art. 45 wird wie folgt gefasst:

„Art. 45 (*aufgehoben*)“.

2. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, ber. 2008 L 93 S. 28, ber. 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für eine Einstellung. [2]Sprachkenntnisse können überprüft werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass sie für die berufliche Tätigkeit ausreichen. [3]Eine Überprüfung darf erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durch die Ernennungsbehörde vorgenommen werden und muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen.“

3. Art. 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Die Art. 43 bis 51 gelten für die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen als Qualifikation für eine Fachlaufbahn entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG.“

b) In Satz 2 wird das Komma und werden die Wörter „die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage ge-

meinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anwendbar.“

4. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat reglementiert, sind die Qualifikationsnachweise, die dort erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet den Beruf aufnehmen oder ausüben zu dürfen, auf Antrag als Qualifikation für eine dem Beruf entsprechende Fachlaufbahn anzuerkennen.

(2) [1]Ist der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert, ist die Qualifikation dennoch für eine entsprechende Fachlaufbahn anzuerkennen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den Beruf dort innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat und im Besitz von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen ist. [2]Diese Nachweise müssen

1. von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und
2. bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

[3]Die einjährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt.“

c) Der bisherige Art. 45 Abs. 1 wird Art. 43 Abs. 3; in Satz 2 werden die Wörter „der jeweiligen Qualifikationsebene für eine Fachlaufbahn oder für einen fachlichen Schwerpunkt und der vorgelegten Qualifikationsnachweise stellt sie fest, ob ein inhaltliches oder zeitliches Defizit im Sinn des Abs. 3“ durch die Wörter „für eine Fachlaufbahn oder für einen fachlichen Schwerpunkt in der entsprechenden Qualifikationsebene und der vorgelegten Nachweise nach Abs. 1 oder Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Defizit im Sinn des Abs. 5“ ersetzt.

d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann den Inhabern eines Qualifikationsnachweises, der nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist, den Qualifikationserwerb verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufs im Freistaat Bayern erforderliche Berufsqualifikation unter Art. 11 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.

(5) [1]Ausgleichsmaßnahmen (Art. 47) können verlangt werden, wenn

1. die bisherige Ausbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Freistaat Bayern vorgeschrieben sind, oder
2. die Fachlaufbahn oder der fachliche Schwerpunkt die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat des Antragstellers oder der Antragstellerin, in dem der Qualifikationsnachweis erworben wurde, und wenn sich die im Freistaat Bayern geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller oder die Antragstellerin vorlegt.

[2]Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn die durch sie vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und die bisherige Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin diesbezüglich bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts der für die Qualifikation für die Fachlaufbahn geforderten Ausbildung aufweist.“

e) Der bisherige Art. 45 Abs. 2 wird Art. 43 Abs. 6; die Wörter „erworbenen Kenntnisse“ werden durch die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden“, ersetzt.

f) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Behörde auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer Fachlaufbahn.“

5. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zuständige Stelle“ durch das Wort „Zuständig“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„[5]Das Informationsportal zu den Einheitlichen Ansprechpartnern (§ 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner) ermöglicht zum Zwecke der elektronischen Verfahrensabwicklung die Verbindung mit den zuständigen Behörden.“

b) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Nachweis, aus dem hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis im Heimat- oder Herkunftsstaat berechtigt,“.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) [1]Bei berechtigten Zweifeln und soweit unbedingt geboten, können beglaubigte Kopien verlangt werden. [2]Bestehen berechtigte Zweifel, kann die zuständige Behörde von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsachen verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller oder die Antragstellerin nicht auf Grund eines disziplinarischen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde. [3]Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem.“

6. Art. 45 wird aufgehoben.

7. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„[5]Wird eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt, ist die Entscheidung entsprechend Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG zu begründen.“

b) In Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „oder der Antragsteller oder die Antragstellerin sich ihnen aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen innerhalb von sechs Monaten nicht unterzogen hat“ gestrichen.

8. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Wahl zwischen Eignungsprüfung (Art. 48) und Anpassungslehrgang (Art. 49).“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) [1]Der oder die Antragstellerin muss erfolgreich einen Eignungstest absolvieren, wenn die erforderliche inländische Qualifikation

1. Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und er oder sie eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt oder
2. Art. 11 Buchst. d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und er oder sie eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

[2]Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung erfolgreich absolvieren, wenn die erforderliche inländische Berufsqualifikation Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und er oder sie eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.“

9. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betreffende staatliche Prüfung, mit der das Potential, die Aufgaben der angestrebten Fachlaufbahn oder des angestrebten fachlichen Schwerpunkts auszuüben, beurteilt wird.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Eine Eignungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Wahl oder Festsetzung abgelegt werden können.“

§ 3
Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 108 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin können den zuständigen Behörden Auskünfte aus der Personalakte erteilt werden, soweit dies im Einzelfall

1. zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden, Ehrenzeichen oder sonstigen staatlichen Ehrungen oder
2. im Rahmen der Art. 8a bis 8e BayVwVfG

zwingend erforderlich ist.“

§ 4
Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Dem Art. 3 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 446, BayRS 800-21-3-A), das durch § 1 Nr. 411 der Verordnung vom 22. Juli 2014

(GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine partielle Zulassung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen erfolgt nach Maßgabe des Art. 13c BayBQFG.“

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …….. in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Das BayBQFG dient der besseren Verwertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auf dem bayerischen Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Durch das Änderungsgesetz wird die Antragstellung erleichtert, das Verfahren wird entsprechend vereinfacht. Außerdem wird ein zeitlich strafferes Verfahren eingeführt. Bei reglementierten Berufen innerhalb der EU wird der Europäische Berufsausweis zunächst nur in wenigen ausgesuchten Berufen ein einfaches Verfahren ermöglichen.

II. Mit dem Änderungsgesetz wird die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 umgesetzt. Mit der Richtlinie wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Ebenso wird entsprechend zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) geregelt, dass eine elektronische Antragstellung auch im Anerkennungsverfahren zu ermöglichen ist. Das Antragsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der RL 2006/123/EG geführt werden, dessen Wirkungsbereich auf den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG ausgedehnt wird. Die umzusetzende RL 2013/55/EG trifft darüber hinaus Regelungen zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Berufszugang.

III. Bezogen auf den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus wurden unmittelbar wirkende Durchführungsrechtsakte in Form von EU-Verordnungen mit den Mitgliedstaaten erlassen. Sie treten ebenfalls zum 18. Januar 2016 in Kraft.

IV. Dieser Entwurf des Änderungsgesetzes regelt – abgesehen von Art. 13a – Verfahrensvorgaben aus der RL 2013/55/EU lediglich für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Unmittelbar durch EU-Verordnung geltendes EU-Recht in Konkretisierung der RL 2005/36/EG und 2013/55/EU bleibt unberührt. Die Verfahrensvorgaben für Personen mit in Deutschland erworbenen Berufsqualifikationen sind den jeweiligen deutschen Berufsgesetzen zu entnehmen.

V. Für den Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und den Bundesländern ist zur Darstellung der Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland eine koordinierte Länderstatistik der nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erhobenen Daten erforderlich.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der weiteren Gesetze ist zwingend notwendig, da die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 von den Mitgliedsstaaten zwingend bis spätestens 18. Januar 2016 umzusetzen ist. Die Bundesrepublik hat angekündigt, dass sie etwaige an die EU zu leistende Strafzahlungen auf die Länder umlegen wird.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a und b

Um in Zukunft die Möglichkeit zu haben, in den für die jeweils genannten Berufsbezeichnungen geltenden Gesetzen auf Vorschriften des BayBQFG zu verweisen, wird die abschließende Geltung der für die jeweils genannten Berufsbezeichnungen geltenden Gesetze gelockert.

Zu Buchst. c

Laut Gesetzesbegründung soll das Leistungslaufbahngesetz auch bisher schon komplett vom Anwendungsbereich des BayBQFG ausgenommen sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird dies nun in Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 deutlich klargestellt.

Zu Nr. 2

In Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Die Richtlinie 2005/36/EG sieht u.a. für reglementierte Berufe vor, dass künftig bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe l) der vorgenannten Richtlinie). Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die Berücksich-

tigung des „lebenslangen Lernens“ gemäß Art. 3 Abs. 1l der Richtlinie 2013/55/EG nicht nur im von der Richtlinie geregelten Bereich der reglementierten Berufe umgesetzt, sondern auch für nicht reglementierte Berufe übernommen.

Zu Nr. 3

Durch die Änderung in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes. Weiter erfolgt hier die Legaldefinition der Begriffe „Mitglieds- oder Vertragsstaat“.

Zu Nr. 4

In Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

Der in Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 enthaltene Begriff „Ausbildungsdauer“ kann auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwendet werden. Zwar wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU die zuvor in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unterschied begründete. In das BayBQFG war dieser Automatismus jedoch nicht aufgenommen worden, so dass nunmehr auch keine Rechtsanpassung vorgenommen werden muss.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Art. 10 regelt die Feststellung von vorhandenen Berufsqualifikationen, von wesentlichen Unterschieden gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation sowie die Feststellung möglicher Ausgleichsmaßnahmen. Der neue Art. 10 Abs. 1 Satz 2 verweist bezüglich der Begründung von Entscheidungen über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 11 auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie. Der Mindestinhalt einer solchen Begründung ist dort in Art. 14 Abs. 6 derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BayBQFG zu vermeiden.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Art. 11 räumt den Antragstellenden bei reglementierten Berufen die Möglichkeit ein, wesentliche Qualifikationsunterschiede durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung auszugleichen. Der neue Art. 11 Abs. 4 setzt die Verpflichtung aus Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn von der Wahl, also dem Zugang einer Entscheidung, des Antragstellers oder der Antragstellerin für eine Eignungsprüfung (ursprüngliche Entscheidung) abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Erst wenn alle Voraussetzungen eingetreten sind – die zuständige Stelle hat im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme notwendig ist (Art. 10 Abs. 2) und die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der zuständigen Stelle mitgeteilt, dass sie oder er sich dabei für eine Eignungsprüfung entscheiden hat – beginnt somit die 6-Monatsfrist zu laufen.

Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Art. 14 Abs. 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen ermöglicht werden muss.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich – gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner Entscheidung – auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Entsprechend der Zielrichtung des BayBQFG, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen,

wird hier bezüglich dieser beiden Personenkreise keine Unterscheidung gemacht. Die neue Frist gilt daher für alle Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Der neue Art. 12 Abs. 3 Satz 2 sieht künftig als Regelfall die elektronische Übermittlung aller Unterlagen durch staatliche Stellen aus den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes vor. Die Begriffe „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ werden in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG legaldefiniert. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Art. 3 Abs. 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie sind davon erfasst. Die Vorschrift setzt damit Art. 57a Abs. 1 S. 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen Einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch mit standardisierter Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Daher wird in diesen Fällen auf die Vorlage von Originalen verzichtet. Daneben ist es aber auch möglich, die Unterlagen elektronisch unmittelbar an die zuständige Stelle zu übermitteln. Soweit die Richtlinie nicht anwendbar ist, bleibt es bei der ursprünglichen Regelung. Da das IMI, in Anwendung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird die elektronische Übermittlung nur für den Bereich der reglementierten Berufe eröffnet.

Art. 12 Abs. 3 Satz 3 regelt in Anlehnung an Art. 57a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie, dass sich die zuständige Stelle im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen. Auf die Vorlage von Originalen wird gemäß Art. 57a Abs. 1 S. 2 verzichtet. Art. 12 Abs. 3 S. 4, nach dem die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht den Fristablauf nach Art. 13 Abs. 2 hemmt, dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens.

Zu Buchst. b und d

Die Begriffe „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ werden in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG legaldefiniert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3 Bezug genommen.

Zu Buchst. c

Die Aufhebung des Art. 12 Abs. 5 Satz 2 ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Ergänzung der Art. 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

Zu Nr. 8

Zu Buchst a

Die Begriffe „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ werden in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG legaldefiniert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3 Bezug genommen.

Zu Buchst b

Der neue Art. 13 Abs. 7 setzt die Verpflichtungen aus dem Änderungsbefehl 47 zu Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie 2013/55/EU und besonders deren Erwägungsgrund 30 um. Nach Art. 57 Abs. 1 sollen bestimmte Informationen über Berufe etc. zum Zwecke ihrer besseren Zugänglichkeit auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie zur Verfügung gestellt werden. Zudem setzt Art. 13 Abs. 7 auch Art. 57a Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen Einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Behörden abgewickelt werden können. Nach Ansicht der EU-Kommission ist eine Umsetzung dieses Satzes dergestalt möglich, dass der Einheitliche Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie elektronisch auf die zuständigen Stellen zur Berufsanerkennung verweist und diese eine Abwicklung aus der Ferne und elektronisch ermöglichen. In einem ersten Schritt wird daher im Dienstleistungsportal Bayern, welches in Bayern als Teil der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie eingerichtet wurde (vgl. § 2 Abs. 1 AV-BayEAG), ein entsprechender Verweis auf Bundesportale aufgenommen, die ihrerseits entsprechende Informationen und Verlinkungen enthalten. Das eigene Angebot des Dienstleistungsportals Bayern kann ggf. in der Folgezeit auch im Bereich der Richtlinie 2013/55/EU ausgebaut werden, ohne dass dies europarechtlich zwingend erforderlich wäre. Das Dienstleistungsportal Bayern wird damit im Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/55/EU zwar nicht zum Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des BayEAG oder zur Einheitlichen Stelle im Sinne der Art. 71a ff. VwVfG, übernimmt aber funktional die Aufgaben, die andernfalls einem „physischen“ Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie 2013/55/EU zukommen würde. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

Zu Nr. 9

Der neue Art. 13a regelt den europäischen Berufsausweis. Art. 13a Satz 1 bestimmt, dass ein Europäischer Berufsausweis, welcher in Art. 3 Abs. 1 Buchst. k der Richtlinie 2013/55/EG definiert ist, durch die zuständige Stelle auf Antrag nur für solche Berufe ausgestellt wird, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist. Dieser flexible Rekurs auf die Durchführungsrechtsakte, durch die die Kommission bestimmt, für welche Berufe und mit welchen Inhalten ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt wird, hat den Vorteil, dass keine stetige Anpassung von Landesregelungen erfolgen muss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie häufig mit entsprechenden Anpassungen durch die Europäische Kommission zu rechnen sein wird. Die Kommission hat die ersten Durchführungsrechtsakte im Jahr 2015 erlassen. Weiter wird bezüglich des Verfahrens auf die Bestimmungen der Richtlinie über den Europäischen Berufsausweis in Art. 4a bis 4e verwiesen. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BayBQFG zu vermeiden.

Art. 4c und e der Richtlinie 2005/36/EG enthalten bezüglich Dienstleistungen auch Vorgaben betreffend der Ausstellung eines Berufsausweises für Inländer. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich des Art. 13a Satz 1 dementsprechend.

Art. 13 a lässt die Verfahren nach den Art. 9 bis 13 unberührt, vgl. Art. 4a Abs. 2 der Richtlinie.

Mit Art. 13b wird das neue Instrument des Vorwarnmechanismus umgesetzt. Der neue Art. 13b Satz 1 verweist bezüglich des Vorwarnmechanismus auf Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie auf die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte. Dieser ist dort derart detailliert geregelt, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BayBQFG zu vermeiden.

Im Gegensatz zum Europäischen Berufsausweis ist der Vorwarnmechanismus der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit werden deshalb weitere Regelungen getroffen. Das Instrument des Vorwarnmechanismus gemäß Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie betrifft den Berufszugang bzw. die Berufsausübung und umfasst zurzeit viele Gesundheitsberufe sowie Erzieher(innen) (vgl. Art. 56a Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 bis 5), auf die in Satz 2 Nr. 2 verwiesen wird. Auf Grund der Vielzahl an Berufen bot es sich an, eine generelle Regelung in das BayBQFG aufzunehmen, auf die im Fachrecht jeweils Bezug genommen werden kann. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass dieser Vorwarnmechanismus von der Europäischen Kommission auch auf andere Berufe ausgedehnt werden wird. Vor allem aber ist die Regelung im BayBQFG geboten, weil die in Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Bestimmung über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mit Hilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsanerkennung zu verschaffen, nach Interpretation der Europäischen Kommission eine generelle, also für alle reglementierten Berufe geltende Regelung enthält und sich nicht lediglich auf den in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Personenkreis bezieht, so dass sie generell umzusetzen ist. Dafür bietet sich das BayBQFG an, auf das im Fachrecht Bezug genommen werden kann.

Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthält die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Unterrichtung der zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten darüber, dass ein Gericht festgestellt hat, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Diese Verpflichtung wird in Satz 2 Nr. 1 umgesetzt. Dabei wird klargestellt, dass sämtliche Formen der Fälschung von der Regelung erfasst werden sollen.

In Art. 13b Satz 3 wird festgelegt, dass die Frist gemäß Art. 56a Abs. 2, 3 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG mit dem Vorliegen einer vollstreckbaren bzw. vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle beginnt. Im Hinblick auf das grundlegende rechtsstaatliche Institut der Unschuldsvermutung schafft Art. 13b Satz 1 i.V.m. Satz 3 eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Vorwarnung gegebenenfalls bereits dann ausgelöst wird, wenn zwar noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt, aber eine bereits vollstreckbare bzw. vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle. In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade bei Patienten war deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang vor dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein. Um diesen Zustand nur solange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen, verpflichtet Art. 56a Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG die zuständigen Stellen dazu, unverzüglich die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG bzw. nach Art. 13b S. 2 Nr. 2 BayBQFG abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Zugleich ist die betroffene Person über ihre Rechte gemäß Art. 56a Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG zu informieren. Die zuständigen Stellen

der Mitgliedstaaten sind über die Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der betroffenen Person zu informieren. In Betracht kommt gegen Entscheidungen von Behörden die Klage, da es sich um Realakte und nicht um Verwaltungsakte handelt. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind Rechtsmittel gegeben. Art. 56a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG enthält weiter eine unverzügliche Löschungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle, der mit dem Unrichtigwerden der in IMI von ihr eingestellten Informationen entsteht.

Mit Art. 13c wird Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach ein partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf zu gewähren ist, wenn

– die berufsangehörige Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird,
– die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die den Antrag stellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm des Aufnahmemitgliedstaates zu durchlaufen, um Zugang zum kompletten reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, und
– wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Davon abgesehen kann der partielle Zugang gemäß Art. 4f Abs. 2 verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten und dabei nicht über dasjenige hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Folgeänderung zu Nr. 4 Buchst. a.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu Nr. 6.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Aus redaktionellen Gründen kann ein Satzteil gestrichen werden. Die Aktualität der Verweisung bleibt gewahrt.

Zu Buchst. b

Der neu gefasste Art. 53 der Richtlinie unterscheidet zwischen der Anerkennung der Qualifikation und der nachfolgenden Ausübung der Berufstätigkeit. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse darf erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden. Daher dürfen für die Anerkennung der Berufsqualifikation keine Sprachkenntnisse überprüft werden. Es bleiben aber ausreichende Sprachkenntnisse für eine Einstellung erforderlich. Eine Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt unabhängig von einer Einstellung und begründet keinen Anspruch darauf (vgl. Art. 46 Abs. 4).

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Art. 42 Abs. 1 S. 1 wird im Sinne der Richtlinie konkretisiert, dass der Anwendungsbereich die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen umfasst.

Zu Buchst. b

Die geänderte Richtlinie sieht die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage gemeinsamer Plattformen nicht mehr vor. Entsprechend wird Art. 42 Abs. 1 Satz 2 angepasst.

Zu Buchst. c

Art. 60 der Richtlinie 2013/55/EG sieht für die Mitgliedstaaten umfangreiche Pflichten zur Berichterstattung mit statistischen Auswertungen vor. Um dieser Vorgabe nachzukommen, ist ein Verweis des LIbG auf Art. 16 BayBQFG zur statistischen Erhebung erforderlich.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Der neu geformte Art. 43 enthält nicht mehr nur Anerkennungsvoraussetzungen, sondern regelt auch das Anerkennungsverfahren. Insofern ist die Überschrift anzupassen.

Zu Buchst. b

Die geänderte Richtlinie differenziert für die Berufsanerkennung, ob die Tätigkeit, die der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, dort reglementiert oder nicht reglementiert ist.

Ist der Beruf in einem anderen Mitgliedstaat reglementiert, sind die Qualifikationsnachweise, die dort erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet den Beruf ausüben zu dürfen, als Qualifikation für eine der Tätigkeit entsprechende Fachlaufbahn anzuerkennen.

Ist der Beruf in einem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert, muss den Antragstellern eine Berufstä-

tigkeit gestattet werden, wenn sie sie in einem anderen Mitgliedstaat ein Jahr in Vollzeit oder entsprechend in Teilzeit ausgeübt haben.

Diese Systematik wird mit einzelnen Anforderungen an die Nachweise in Art. 43 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

Zu Buchst. c

Die Verschiebung von Art. 45 Abs. 1 zu Art. 43 Abs. 3 formt einen einheitlichen Artikel zur Anerkennung. Er dient der Transparenz für Antragsteller und Antragstellerinnen und fördert die Anwenderfreundlichkeit.

Die Richtlinie ordnet die Antragsteller nicht mehr entsprechend ihrer Vorbildung einer bayerischen Qualifikationsebene zu sondern entsprechend ihrer Tätigkeit im Heimatstaat. Dementsprechend wird Art. 43 Abs. 3 Satz 2 angepasst.

Da auch eine Berufstätigkeit in einem Mitgliedstaat anerkannt werden kann, in dem der Beruf nicht reglementiert ist, können nicht nur Qualifikationsnachweise verlangt werden. Daher wird Art. 43 Abs. 3 Satz 2 offener gefasst.

Die Richtlinie differenziert nicht mehr zwischen inhaltlichen und zeitlichen Defiziten. Daran wird Art. 43 Abs. 3 Satz 2 angepasst.

Zu Buchst. d)

Die Richtlinie sieht weiter vor, dass bei einem Unterschied von mindestens vier Niveaustufen zwischen der vom Antragsteller vorgelegten Qualifikation und der im Freistaat Bayern erforderlichen, der Aufnahmemitgliedstaat die Berufsausübung verweigern kann. Diese Regelung setzt Art. 43 Abs. 4 um. Zur Ermessensausübung sollte Erwägungsgrund Nr. 11 der Richtlinie berücksichtigt werden.

Das in Art. 45 Abs. 3 Nr. 1 a.F. festgelegte zeitliche Defizit muss wegen der geänderten Richtlinie gestrichen werden.

Die weiteren Defizite in Art. 43 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 und die Definition des wesentlichen Unterschieds sind an geringe Änderungen in der Richtlinie anzupassen.

Zu Buchst. e

In Art. 43 Abs. 6 wird der Grundsatz des lebenslangen Lernens umgesetzt.

Es können nicht mehr nur durch die Berufspraxis erworbene Kenntnisse wesentliche Unterschiede in der Qualifikation ausgleichen, sondern auch durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Diese müssen von einer einschlägigen Stelle anerkannt worden sein.

Zu Buchst. f

Als eine weitere Neuerung sieht die Richtlinie den partiellen Zugang vor. Er wird relevant für Berufe, die im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum an Tätigkeiten aufweisen als im Herkunftsmitgliedstaat. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige ein vollständiges Ausbildungs-programm absolvieren müsste, um die Lücken auszugleichen, so gewährt ihm der Aufnahmemitgliedstaat partiellen Zugang. Der Berufsangehörige muss dafür einen Antrag stellen. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der EuGH-Rechtsprechung kann ein Mitgliedstaat den partiellen Zugang verweigern. Der partielle Zugang wird in Art. 43 Abs. 7 mit einem Verweis auf Art. 4f der Richtlinie umgesetzt.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Zu Buchst. aa und cc

Die Richtlinie spricht überwiegend von der „zuständigen Behörde.“ Art. 44 Abs. 1 wird an diese Terminologie angepasst.

Zu Buchst. dd

Die Richtlinie gibt vor, dass alle Verfahren und Formalitäten leicht aus der Ferne und elektronisch über die zuständigen Behörden oder den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können (vgl. die Ausführungen zu § 1 Nr. 8 b) – Art. 13 Abs. 7 BayBQFG-neu).

Zu Buchst. b

Die geänderte Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Antragserfordernisse für Bürger zu vereinfachen. In diesem Sinne wird Art. 44 Abs. 2 Nr. 4 geändert, dass nicht mehr zwingend eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates vorgelegt werden muss, sondern auch ein Nachweis anderer Form ausreichen kann.

Zu Buchst. c

Bei begründeten Zweifeln und soweit unbedingt geboten, können beglaubigte Kopien von Unterlagen verlangt werden. Im LlbG wird diese Vorgaben unter Art. 44 Abs. Abs. 3 Satz 1 umgesetzt.

Bestehen berechtigte Zweifel, kann die zuständige Stelle von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Aus-übung dieses Berufes durch den Antragsteller oder die Antragstellerin nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde. Diese Vorschrift setzt Art. 44 Abs. 3 Satz 2 um.

Auch wenn die Vorgaben in der Richtlinie an unterschiedlichen Stellen geregelt werden, beziehen sie sich systematisch auf den Antragsteller und seine vorzulegenden Unterlagen. Insofern ist die Regelung an einer einheitlichen Stelle innerhalb des Art. 44 umzusetzen.

Zu Nr. 6

Angesichts des neu zusammengestellten Art. 43 zu den Anerkennungsvorausset-zungen kann Art. 45 aufgehoben werden.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Art. 46 Abs. 2 Satz 5 setzt erweiterte Informationspflichten der Behörde im Falle einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme um.

Zu Buchst. b

Die Richtlinie ermöglicht dem Antragsteller oder der Antragstellerin, innerhalb von sechs Monaten eine Eignungsprüfung abzulegen. Sie sieht diese Frist aber nicht verpflichtend vor. Insofern ist in Art. 46 Abs. 4 Nr. 3 der Versagensgrund wegen Zeit-ablaufs zu streichen. Dies soll auch für den Anpassungslehrgang gelten.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a

Die Wahlmöglichkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin zwischen Eignungs-prüfung und Anpassungslehrgang wird parallel zu Art. 46 Abs. 2 Satz 5 formuliert.

Zu Buchst. b

Die Richtlinie sieht keine Wahlfreiheit des Antragstellers zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung vor, wenn zu große Niveauunterschiede zwischen der Qualifikation des Antragstellers und den nationalen Vorgaben bestehen. Diese Regelung setzt Art. 47 Abs. 3 mit Verweis auf die Richtlinie um.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a

Die Eignungsprüfung umfasst neben beruflichen Kenntnissen auch Fähigkeiten und Kompetenzen. Dies ist in Art. 48 Abs. 1 zu berücksichtigen. Um eine Wiederholung des Begriffs „Fähigkeiten“ zu vermeiden, wird „Potenzial“ verwendet.

Zu Buchst. b

Die Qualifikationen und Erfahrungen der Antragsteller können auch in Deutschland erworben worden sein und müssen nicht zwingend aus einem anderen Mitgliedstaat stammen. Insofern ist „andere“ zu streichen.

Zu Buchst. c

Die Richtlinie ordnet an, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung ab-zulegen. Da die Entscheidung entweder von der Behörde ausgeht, eine Eignungs-prüfung festzusetzen, oder von den Antragstellern, eine Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme zu wählen, ist der Wortlaut in Art. 48 Abs. 5 Satz 3 differenziert zu formulieren.

Zu § 3

Rechtsakte der Europäischen Union (insbesondere Verordnungen und Richtlinien) beinhalten teilweise Regelungen zum Informationsaustausch zwischen Behörden der Mitgliedstaaten und/oder der Kommission. Für diese europäische Verwaltungszusammenarbeit enthalten Art. 8a bis 8e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes allgemeine Regelungen zur Hilfeleistung zwischen Behörden. Diese regeln die Grundsätze zur gegenseitigen Amtshilfe und zum Datenaustausch. Hinsichtlich Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Reichweite der Zusammenarbeit nehmen sie unmittelbar Bezug auf die Rechtsakte der Europäischen Union und setzen diese damit um.

Nach Maßgabe dieser Rechtsakte kann es – etwa im Hinblick auf darin vorgeschriebene Unterrichtungspflichten und Vorwarnmechanismen – erforderlich sein, im gebotenen Umfang auch Personalaktendaten im Sinne des § 50 Satz 2 BeamtStG den Behörden anderer Mitgliedstaaten zu offenbaren.

Entsprechende – für die Mitgliedstaaten bindende – Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit enthalten beispielsweise die Art. 50, Art. 56 und Art. 56a der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG). Danach sind unter bestimmten Vorausset-zungen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen sowie über die vollständige oder teilweise Untersagung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten zu unterrichten. Die Richtlinie 2005/36/EG soll u.a. verhindern, dass Personen, die auf Grund strafrechtlicher oder standesrechtlicher Vorschriften in einem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf nicht ausüben dürfen, die Zulassung zu dem Beruf in einem anderen Mitgliedstaat bekommen. Deswegen sollen die Mitgliedstaaten nicht nur auf Ersuchen um Informationen reagieren, sondern auch die Befugnis erhalten, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten aktiv (präventiv) vor Berufsangehörigen zu warnen, die nicht mehr berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben. Der persönliche Anwendungsbereich von Art. 56a Abs. 1 und 2 der Richtlinie erfasst daher auch Berufstätige mit deutscher Staatsangehörigkeit, die bisher keinen Antrag auf Anerkennung nach der Richtlinie gestellt haben.

Art. 108 Abs. 3 Nr. 2 BayBG n.F. lässt durch Verweis auf die Art. 8a bis 8e BayVwVfG, die ihrerseits auf die europäischen Rechtsakte Bezug nehmen zu, im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Einzelfall auch die dafür erforderlichen Personalaktendaten ohne Einwilligung des Betroffenen zu offenbaren. Der Grundsatz der Personalaktenvertraulichkeit (§ 50 Satz 3 BeamtStG) tritt insoweit zurück. Allerdings ist im Hinblick auf die hohe Schutzbedürf-

tigkeit der Personalaktendaten von der Befugnis des Art. 108 Abs. 3 Nr. 2 BayBG n.F. nur nach sorgfältiger Prüfung im schwerwiegenden Einzelfall – wie etwa im Fall der Versagung der weiteren Ausübung eines reglementierten Berufs – Gebrauch zu machen. Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen. Deshalb ist die Vorwarnung auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stellen vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung abgelaufen ist.

Die Weitergabe von Informationen nach Richtlinie 2005/36/EG erfolgt über IMI, einem elektronischen System für den Austausch von Informationen, mit dessen Hilfe die Mitgliedsstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können. Die IMI-Verordnung enthält insoweit Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Datensicherheit und zu den Rechten der betroffenen Personen. So ist etwa die oder der Betroffene nach Maßgabe des Unionsrechts über die Datenübermittlung zu unterrichten (vgl. Art. 8 d Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. Artikel 18 Abs. 1 IMI-Verordnung). Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 15 Abs. 7 BayDSG i.V.m. Art. 8 EG-Datenschutzrichtlinie).

Im Hinblick auf das Personalaktengeheimnis ist zum Schutz der Beamten und Beamtinnen an die Erteilung von Auskünften aus Personalakten ein strenger Maßstab anzulegen. Daher stellt Art. 108 Abs. 3 BayBG n.F. zum einen klar, dass eine Auskunftserteilung aus Personalakten nur im Einzelfall erfolgen darf; zum anderen bringt die Formulierung "zwingend erforderlich" im Gesetzestext zum Ausdruck, dass die Erforderlichkeit der Auskunftserteilung besonders sorgfältig geprüft werden muss.

Zu § 4

§ 5 dient in Verbindung mit Nr. 9 des Gesetzentwurfs der Umsetzung von Art. 4f der Richtlinie 2013/55/EG. Es wird klargestellt, dass die Regelung des Art. 3 BaySozKiPädG gegenüber dem Art. 13 c BayBQFG n.F. nicht abschließend ist. Durch die Aufnahme in das BaySozKiPädG erfolgt zudem mittelbar die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Anerkennung des partiellen Zugangs von Absolventen ausländischer Studiengänge der sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik.

Zu § 5

§ 5 des Änderungsgesetzes regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes am Tage nach dessen Verkündung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 17/8457)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf soll ohne Aussprache an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration überwiesen werden. Wer mit der Überweisung an den federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration einverstanden ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Der Gesetzentwurf wird damit dem Ausschuss zur Federführung zugewiesen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 03.12.2015 **Drucksache 17/9321**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 17/**8457**

zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Joachim Unterländer**
Mitberichterstatterin: **Angelika Weikert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 3. Dezember 2015 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 3. Dezember 2015 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 5 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2016“ eingefügt wird.

Joachim Unterländer
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 09.12.2015 **Drucksache 17/9434**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/**8457**, 17/**9321**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften[1]

§ 1

Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 2 Nr. 54 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „vorbehaltlich anderweitiger rechtlicher Regelungen“ eingefügt.
   b) In den Nrn. 1 und 2 wird jeweils Halbsatz 2 gestrichen.
   c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. im Anwendungsbereich des Leistungslaufbahngesetzes,“.
2. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
   „3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
3. In Art. 5 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat (Mitglieds- oder Vertragsstaat)“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
   „3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
5. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Satz 1.
   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
      „[2]Die Entscheidung über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 11 wird entsprechend Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG begründet.“
6. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Satz 1.
   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
      „[2]Eine Eignungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Wahl oder Festsetzung abgelegt werden können.“
7. Art. 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
      bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
      „[2]Unterlagen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Abs. 2 auch elektronisch übermittelt werden. [3]Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. [4]Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Art. 13 Abs. 2.“
   b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Informationsportal zu den Einheitlichen Ansprechpartnern (§ 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner) werden die Informationen nach Art. 57 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur Verfügung gestellt und zum Zwecke der elektronischen Verfahrensabwicklung im Sinn des Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Verbindung mit den zuständigen Stellen ermöglicht.“

9. Nach Art. 13 werden folgende Art. 13a bis 13c eingefügt:

Art. 13a
Europäischer Berufsausweis

[1]Für Berufe, für die auf Grund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die nach Art. 13 Abs. 4 bis 6 zuständige Stelle auf Antrag nach den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG einen Europäischen Berufsausweis aus. [2]Satz 1 gilt über Art. 2 Abs. 3 hinaus im gesamten Anwendungsbereich der dort genannten Bestimmungen.

Art. 13b
Vorwarnmechanismus

[1]Der Vorwarnmechanismus richtet sich nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. [2]Die nach Art. 13 Abs. 4 bis 6 zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

1. wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass eine Anerkennung der Berufsqualifikation unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde,
2. wenn Angehörigen eines der in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe die Ausübung ihres Berufes ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder ihnen diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind.

[3]Die Fristen nach Art. 56a Abs. 2, 3 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG beginnen jeweils, sobald eine vollzieh- oder vollstreckbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt.

Art. 13c
Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit.

(2) [1]Die Berufsbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen. [2]Gegenüber dem Empfänger der Dienstleistung ist der Umfang der beruflichen Tätigkeit eindeutig anzugeben.“

§ 2
Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 43 wird wie folgt gefasst:

„Art. 43 Anerkennung“.

b) Die Angabe zu Art. 45 wird wie folgt gefasst:

„Art. 45 (*aufgehoben*)“.

2. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, ber. 2008 L 93 S. 28, ber. 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für eine Einstellung. [2]Sprachkenntnisse können überprüft werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass sie für die berufliche Tätigkeit ausreichen. [3]Eine Überprüfung darf erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durch die

Ernennungsbehörde vorgenommen werden und muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen."

3. Art. 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „[1]Die Art. 43 bis 51 gelten für die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen als Qualifikation für eine Fachlaufbahn entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG."

   b) In Satz 2 wird das Komma und werden die Wörter „die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG" gestrichen.

   c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

   „(3) Art. 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anwendbar."

4. Art. 43 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennungsvoraussetzungen" durch das Wort „Anerkennung" ersetzt.

   b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Ist der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat reglementiert, sind die Qualifikationsnachweise, die dort erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet den Beruf aufnehmen oder ausüben zu dürfen, auf Antrag als Qualifikation für eine dem Beruf entsprechende Fachlaufbahn anzuerkennen.

   (2) [1]Ist der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert, ist die Qualifikation dennoch für eine entsprechende Fachlaufbahn anzuerkennen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den Beruf dort innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat und im Besitz von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen ist. [2]Diese Nachweise müssen

   1. von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und
   2. bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

   [3]Die einjährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt."

   c) Der bisherige Art. 45 Abs. 1 ersetzt Art. 43 Abs. 3; in Satz 2 werden die Wörter „der jeweiligen Qualifikationsebene für eine Fachlaufbahn oder für einen fachlichen Schwerpunkt und der vorgelegten Qualifikationsnachweise stellt sie fest, ob ein inhaltliches oder zeitliches Defizit im Sinn des Abs. 3" durch die Wörter „für eine Fachlaufbahn oder für einen fachlichen Schwerpunkt in der entsprechenden Qualifikationsebene und der vorgelegten Nachweise nach Abs. 1 oder Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Defizit im Sinn des Abs. 5" ersetzt.

   d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

   „(4) Die zuständige Behörde kann den Inhabern eines Qualifikationsnachweises, der nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist, den Qualifikationserwerb verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufs im Freistaat Bayern erforderliche Berufsqualifikation unter Art. 11 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.

   (5) [1]Ausgleichsmaßnahmen (Art. 47) können verlangt werden, wenn

   1. die bisherige Ausbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Freistaat Bayern vorgeschrieben sind, oder
   2. die Fachlaufbahn oder der fachliche Schwerpunkt die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat des Antragstellers oder der Antragstellerin, in dem der Qualifikationsnachweis erworben wurde, und wenn sich die im Freistaat Bayern geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller oder die Antragstellerin vorlegt.

   [2]Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn die durch sie vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und die bisherige Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin diesbezüglich bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts der für die Qualifikation für die Fachlaufbahn geforderten Ausbildung aufweist."

   e) Der bisherige Art. 45 Abs. 2 wird Art. 43 Abs. 6; die Wörter „erworbenen Kenntnisse" werden durch die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden," ersetzt.

   f) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

   „(7) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Behörde auf Antrag

und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer Fachlaufbahn."

5. Art. 44 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Stelle" durch das Wort „Behörde" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zuständige Stelle" durch das Wort „Zuständig" ersetzt.

      cc) In Satz 4 wird das Wort „Stelle" durch das Wort „Behörde" ersetzt.

      dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

      „[5]Das Informationsportal zu den Einheitlichen Ansprechpartnern (§ 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner) ermöglicht zum Zwecke der elektronischen Verfahrensabwicklung die Verbindung mit den zuständigen Behörden."

   b) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. ein Nachweis, aus dem hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis im Heimat- oder Herkunftsstaat berechtigt,".

   c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

      „(3) [1]Bei berechtigten Zweifeln und soweit unbedingt geboten, können beglaubigte Kopien verlangt werden. [2]Bestehen berechtigte Zweifel, kann die zuständige Behörde von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsachen verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller oder die Antragstellerin nicht auf Grund eines disziplinarischen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde. [3]Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem."

6. Art. 45 wird aufgehoben.

7. Art. 46 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

      „[5]Wird eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt, ist die Entscheidung entsprechend Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG zu begründen."

   b) In Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „oder der Antragsteller oder die Antragstellerin sich ihnen aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen innerhalb von sechs Monaten nicht unterzogen hat" gestrichen.

8. Art. 47 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Wird eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Wahl zwischen Eignungsprüfung (Art. 48) und Anpassungslehrgang (Art. 49)."

   b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

      „(3) [1]Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss erfolgreich einen Eignungstest absolvieren, wenn die erforderliche inländische Qualifikation

      1. Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und er oder sie eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt oder
      2. Art. 11 Buchst. d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und er oder sie eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

      [2]Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung erfolgreich absolvieren, wenn die erforderliche inländische Berufsqualifikation Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und er oder sie eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt."

9. Art. 48 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betreffende staatliche Prüfung, mit der das Potential, die Aufgaben der angestrebten Fachlaufbahn oder des angestrebten fachlichen Schwerpunkts auszuüben, beurteilt wird."

   b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „anderen" gestrichen.

   c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „[3]Eine Eignungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Wahl oder Festsetzung abgelegt werden können."

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 108 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin können den zuständigen Behörden Auskünfte aus der Personalakte erteilt werden, soweit dies im Einzelfall

1. zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden, Ehrenzeichen oder sonstigen staatlichen Ehrungen oder
2. im Rahmen der Art. 8a bis 8e BayVwVfG

zwingend erforderlich ist."

§ 4
Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Dem Art. 3 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 446, BayRS 800-21-3-A), das durch § 1 Nr. 411 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine partielle Zulassung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen erfolgt nach Maßgabe des Art. 13c BayBQFG.“

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures
Abg. Joachim Unterländer
Abg. Angelika Weikert
Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn
Abg. Christine Kamm
Staatssekretär Johannes Hintersberger

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 17/8457)
- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erster Redner ist der Kollege Unterländer.

Joachim Unterländer (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz hat zwar einen sperrigen Namen, ist aber in der Realität und in der praktischen Umsetzung von besonderer Bedeutung, gerade wenn es darum geht, Menschen mit Migrationshintergrund, Flüchtlingen und Asylbewerbern, die eine Bleibe- und Beschäftigungsperspektive haben, von ihrer Vorbildung her eine Beschäftigungsmöglichkeit zu geben, damit sie das, was sie in ihren Herkunftsländern gelernt haben, anwenden können.

Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung bereits im Jahr 2013 in Kraft getreten. Nunmehr ist die Berufsanerkennungsrichtlinie der Europäischen Union, die hier zugrunde liegt, neu gefasst worden. Deswegen war das bayerische Gesetz anzupassen. Dazu hat es in Abstimmung mit den anderen Ländern einen Mustergesetzentwurf gegeben, der die Änderungen umfasst. Daran orientiert sich auch der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung. Einige Berufe sind explizit ausgenommen, insbesondere die, die eine eigene Berufsordnung haben. Aber in den anderen Bereichen gibt es die Möglichkeit, dass die Umsetzung weltweit gilt. Das ist ein wichtiger Ansatz. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Bund und Länder daran interessiert sind, die Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes und mit den Beratungsstrukturen zu evaluieren. Deswegen wird es hierzu ein gemeinsames Evaluationskonzept

von Bund und Ländern geben, an dessen Erarbeitung sich der Freistaat Bayern beteiligt.

Die Beratungen im federführenden Ausschuss, dem sozialpolitischen Ausschuss, haben zu einem einstimmigen Beschluss geführt. Ich war deshalb auch etwas überrascht, dass es hier noch zu einer Aussprache gekommen ist; denn außer der Frage, ob man noch etwas in das Gesetz packen kann, und der Eilbedürftigkeit hat es in den Beratungen eigentlich keine Unterschiede zwischen den Fraktionen gegeben.

Wir sind der Meinung, dass der Gesetzentwurf dringend verabschiedet werden muss, um die EU-Richtlinie umzusetzen. Wir sind auch der Meinung, dass der Gesetzentwurf hilfreich ist, damit die Ziele des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erreicht werden. Deshalb bitten wir Sie, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. - Nächste Rednerin ist die Kollegin Weikert.

Angelika Weikert (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf als solcher ist tatsächlich unspektakulär. Er umfasst ist die Anpassung an eine EU-Richtlinie und ist im Prinzip mit den anderen Bundesländern abgestimmt. In den übrigen 15 Bundesländern werden gleichlautende oder ähnliche Gesetzentwürfe verabschiedet oder sind bereits verabschiedet.

Das Thema als solches ist allerdings nicht unspektakulär. Es geht darum – Kollege Unterländer hat das erwähnt; ich will es nur kurz skizzieren –, dass Menschen, die im Rahmen von Zuwanderung zu uns kommen, ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen hier im Lande, in Bayern und in Deutschland, möglichst zügig anwenden können. Das ist das eigentliche Thema. Aber, Kolleginnen und Kollegen, im Zuge dieses Themas gibt es noch einiges zu tun. Es geht unter anderem um die Fragen, wie und wo die Anerkennung geschehen soll, wie schnell ein solches Anerkennungsverfahren läuft oder wie die Menschen bei solchen Anerkennungsverfahren unterstützt werden sollen. Da dies mit einem gewissen finanziellen Aufwand verbunden ist, ist die

Frage zu stellen, ob das vom jeweiligen Antragsteller entsprechend gewährleistet werden kann.

Wir haben im Ausschuss deshalb einen Antrag gestellt, für den wir leider keine Mehrheit bekommen haben. Wir haben beantragt, die Verfahren zur Anpassung und zu den Qualifizierungsmaßnahmen für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse transparenter zu gestalten. Sie sollen besser gefördert werden. Hierbei ging es mehr um die Frage der Kosten und darum, die dafür anfallenden Gebühren bundeseinheitlich zu regeln. Das wird in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt.

Selbst mit diesem Antrag ist das Thema aber noch nicht vom Tisch. Wenn wir die Integration in den nächsten Jahren ernsthaft angehen wollen, ist das sicherlich ein wichtiges Thema, aber es geht auch darum, entsprechende Nachqualifizierungen und Zusatzqualifizierungen derjenigen vorzunehmen, die dafür infrage kommen. Wenn ein Abschluss, der im Ausland erworben wurde, nicht unseren Standards entspricht – wir haben relativ hohe Standards, die wir nicht absenken wollen –, müssen wir den Menschen möglichst unbürokratische und einfache Nachqualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen anbieten, damit sie in relativ kurzer Zeit in ihrem eigentlichen Berufsfeld in Deutschland arbeiten können.

Ein Gutes hat der Gesetzentwurf, worauf Herr Unterländer auch schon hingewiesen hat. Es wird eine bundesweite Evaluierung der bisherigen Regelungen geben. Wir hoffen, dass diese zügig in Gang kommt, dass die Ausschreibung zügig passiert und das Ganze schnell in Angriff genommen werden kann. Wir freuen uns auf die Ergebnisse und werden weiter an diesem Thema dranbleiben. Wir werden mit unseren parlamentarischen Initiativen weiter dafür sorgen, dass die Menschen, die eine Qualifikation im Ausland erworben haben, diese in Deutschland relativ zügig und nachhaltig einsetzen können.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Vielen Dank. – Nächster Redner: Kollege Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf muss noch in diesem Jahr verabschiedet werden, weil sonst Strafzahlungen an die EU drohen. Der Bund hat bereits angekündigt, dass er dann, wenn dem so wäre, diese Strafzahlungen auf Bayern umlegen würde. Deswegen ist es wichtig, dieses Gesetz noch heute zu verabschieden.

Natürlich sind wir grundsätzlich für den Gesetzentwurf. Von der Vorrednerin wurde aber bereits angekündigt, dass es noch Handlungsbedarf gibt. Manche Dinge müssen noch nachgebessert werden. Wichtig ist das Ziel des Gesetzentwurfs, das Verfahren einfacher und schneller zu machen, um die Mobilität der europäischen Arbeitnehmer zu fördern. Positiv ist auch, in Zukunft einen einheitlichen Ansprechpartner zu haben und es dem Antragsteller zu ermöglichen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Eignungsprüfung abzulegen. Wichtig ist auch, dass es einen Vorwarnmechanismus gibt zwischen den europäischen Behörden, wenn beispielsweise gewisse Verträge von Gerichten untersagt wurden oder wenn gefälschte Qualifikationsnachweise verwendet wurden. Dafür muss es eine konkrete Überprüfung geben.

Trotzdem begrüßen wir diese Neuregelungen wegen der Vorteile, die wir auch sehen. Dazu gehört die Möglichkeit, die Anträge elektronisch zu übermitteln. Damit wird das Antragsverfahren beschleunigt, und für den Antragsteller werden die Kosten reduziert. Darüber hinaus ist die landesweite Evaluation vorgesehen sowie die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten eine Eignungsprüfung ablegen zu können. Auch das ist positiv zu werten. Gut finden wir auch, dass keine Kosten für die Kommunen und die Bürger anfallen. Die Gebühren trägt weiterhin der Antragsteller.

Wichtig sind aber auch – das wollen wir insgesamt noch verbessern – die aufgezeigten Kritikpunkte. Dazu gehört, dass die einheitlichen Ansprechpartner lediglich eine Vermittlungsrolle haben. Bundesweit haben die IHKs bereits 40.000 Beratungen

durchgeführt, und einige Bundesländer haben einen gesetzlichen Beratungsanspruch formuliert. In Bayern ist das bisher noch nicht der Fall. Vielleicht können wir das in Zukunft nachbessern.

Noch ein Wort zu den Kosten für das Verfahren; diese variieren zum Teil ganz erheblich. Es geht um einen Aufwand zwischen 100 Euro und 1.000 Euro. Das ist bisher überhaupt nicht geregelt. Um der Gerechtigkeit willen muss auch dieser Punkt noch geregelt werden.

Ich fasse die drei Kritikpunkte noch einmal zusammen. Erstens: Es dauert zu lange; zweitens: Es ist teuer; und drittens: Es ist intransparent. Bei all diesen Kritikpunkten muss nachgebessert werden.

Natürlich stellt die Anzahl der Flüchtlinge neue Herausforderungen an den Arbeitsmarkt. Aktuell gibt es nur Schätzungen in Bezug auf die Qualifikation der Flüchtlinge. Es wird davon ausgegangen, dass etwa ein Drittel oder vielleicht auch etwas weniger Flüchtlinge einen beruflichen oder akademischen Abschluss haben. Folglich wird es eine Zunahme entsprechender Qualifikationsanträge geben. Der Bedarf an Qualifizierung wird zunehmen. Daran muss gearbeitet werden. Wir als FREIE WÄHLER wollen die Integrationsbemühungen ausländischer Mitbürger nicht nur einfordern, sondern auch unterstützen. Fazit: Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu. Er muss ja, wie ich bereits gesagt habe, noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Wir bitten aber, die genannten Kritikpunkte zu überarbeiten. Dafür haben wir noch etwas Zeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke sehr. – Nächste Rednerin: Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die EU fordert den Vollzug dieser Berufsanerkennungsrichtlinie bis zum 31.12.2015. Bayern kommt dieser Verpflichtung zum letztmöglichen Zeitpunkt und

auch – wie wir gehört haben – im geringstmöglichen Umfang nach. Wir können uns heute bei der EU bedanken; denn ohne diese Initiative der EU wären wir nicht so weit, wie wir es jetzt sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Bundesregierung schätzt, dass bundesweit etwa 300.000 Einwanderinnen und Einwanderer über qualifizierte Berufsabschlüsse verfügen, die hierzulande nicht anerkannt sind. In Bayern kann man getrost von 40.000 bis 50.000 Menschen ausgehen.Darunter befinden sich Fachkräfte, die dringend benötigt werden. Wir wollen die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen nach länderübergreifenden Standards in einem überschaubaren Zeitraum. Außerdem ist es erforderlich, dass Menschen, die bei uns leben und arbeiten wollen, zu Fragen ihrer beruflichen Entwicklung passende und geeignete Beratungsinstitutionen vorfinden. Sie sollen sich im Hinblick auf ihren Referenzberuf informieren können. Migranten und Flüchtlinge haben einen besonderen Beratungsbedarf, dem wir auch nachkommen sollten.

Laut Anerkennungsstatistik konnten im Jahr 2014 in Bayern 5.000 EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ihre eingereichten Qualifikationen, Zeugnisse und Zertifikate anerkennen lassen, aber nur ungefähr 500 Personen aus anderen Herkunftsländern. Flüchtlinge, die zu uns kommen, müssen aber auch in den Genuss einer Anerkennungsberatung kommen, in deren Rahmen die berufliche Anerkennung der mitgebrachten Qualifikationen geprüft wird. Sie kommen aber derzeit zu kurz. Wenn Integration gelingen soll, muss mehr passieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Bericht der Bundesregierung aus dem Frühjahr 2015 zeigt, dass die Berufstätigen im Falle der Anerkennung ihrer Qualifikationen eine weitaus bessere Chance auf dem Arbeitsmarkt haben. Daher ist es erforderlich, das bestehende Angebot an Beratungen auszubauen. Dieses sollte insbesondere im Hinblick auf Geflüchtete verbessert werden. Zudem sollte nicht nur eine Erstberatung, sondern auch eine Betreuung und

Begleitung im Anerkennungsverfahren ermöglicht werden. Ich zitiere aus dem Eckpunktepapier der CSU zum geplanten Bayerischen Integrationsgesetz. Dort wird gefordert: "Zuwanderer sollen durch die Aufnahme von Ausbildung und Arbeit alles unternehmen, um für sich selbst und ihre Familien zu sorgen." Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sollten es ernst meinen und dafür sorgen, dass Flüchtlinge tatsächlich die Chance erhalten, so gut und so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Sonst sind all das, was Sie verabschieden, nur leere Worte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir brauchen koordinierte Angebote für Geflüchtete schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Wir brauchen sowohl für die Antragstellenden als auch für die Bundesagentur für Arbeit mehr Klarheit über die Kosten. Herr Kollege Dr. Fahn hat das schon angesprochen. Außerdem brauchen wir mehr Klarheit und Transparenz über den Erfolg von Anerkennungsverfahren. Kostenobergrenzen sowie Korridore für die Verfahren und Maßnahmen können Abhilfe schaffen. Zudem fehlt es an systematischen und ausreichenden Angeboten zur Anpassungs- und Nachqualifizierung sowie zu Anpassungshilfen. Darüber hinaus wird ein geeignetes Darlehens- und Stipendienprogramm gefordert. Nur so gelingt Integration. Nur so gelingt das, was Sie anstreben.

Die vorliegende Novelle beschränkt sich ausschließlich auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie. Wenn Integration jedoch gelingen soll, muss mehr passieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese Woche hat mich ein jesidischer Iraker, der gut deutsch spricht, im Berufsleben steht und sich vorbildlich um die nachkommenden Flüchtlinge kümmert, im Büro besucht. Er hat mir gesagt: So, wie es derzeit ist, kann es nicht bleiben. Da muss mehr passieren, sonst geht Integration schief. Das Thema Integration muss im Jahr 2016 an erster Stelle auf der Tagesordnung stehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Der nächste Redner ist Herr Staatssekretär Hintersberger.

Staatssekretär Johannes Hintersberger (Sozialministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute machen wir mit der Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, dem Anerkennungsgesetz, einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einem noch transparenteren und schnelleren Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse. Meine Damen und Herren, Wichtiges ist bereits gesagt worden. Unsere Wirtschaft, die Unternehmen und Betriebe, benötigen auch diese Talente. Das Anerkennungsverfahren vereinfacht die Integration von Menschen, die zu uns kommen, in den Arbeitsmarkt. Dabei ist es egal, ob es sich um EU-Bürger oder Flüchtlinge mit entsprechender Bleibeperspektive handelt. Nur wenn man weiß, ob und in welchem Umfang die im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen mit unseren heimischen Qualifikationen vergleichbar sind, kann man, wenn nötig, passgenau nachqualifizieren.

Der Gesetzentwurf setzt die umfangreiche EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen um. Damit wird das Verfahren schneller, einfacher und erhält mehr Planungssicherheit. Der erste Teil des Gesetzentwurfs – das ist kurz angesprochen worden – betrifft die Änderung des bisherigen Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Meine Damen und Herren, lassen Sie mich die vier wichtigsten Punkte kurz darstellen.

Erstens wird im Anerkennungsverfahren ein einheitlicher elektronischer Ansprechpartner eingeführt. Hierzu wird das schon bestehende Dienstleistungsportal Bayern der Staatsregierung erweitert und mit einem Bundesportal verbunden. Damit werden die Antragsteller unterstützt und die Anträge rasch elektronisch bearbeitet.

Zweitens werden die Verfahren deutlich beschleunigt. Antragsteller, die eine Eignungsprüfung ablegen müssen – das hat Kollege Dr. Fahn angesprochen –, haben

künftig einen Anspruch darauf, dass dies innerhalb einer sechsmonatigen Frist geschieht. Dieser Aspekt betrifft die Planungssicherheit.

Drittens wird ein europäischer Berufsausweis eingeführt, der nach und nach verschiedene Berufe erfasst. Durch dieses elektronische Dokument werden die Nachweispflichten bei innereuropäischen Anerkennungsverfahren deutlich standardisiert und erleichtert. Das kann man leicht nachvollziehen.

Viertens soll der Missbrauch stärker bekämpft werden. Das ist die andere Seite der Medaille. Die schnelle Anerkennung ist wichtig und notwendig. Dennoch sollte jeder Missbrauch von vorneherein ausgeschlossen werden. Das Binnenmarkt-Informationssystem IMI der EU soll im Berufsrecht Anwendung finden. Die für die Anerkennung zuständigen Stellen und entsprechende Gerichte werden an IMI angeschlossen und können innerhalb kurzer Zeit, maximal drei Tage, Warnungen austauschen, sollten Erkenntnisse über gefälschte Zeugnisse oder Ähnliches vorliegen. Dies ist im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Akzeptanz wichtig.

Meine Damen und Herren, eine ganze Reihe weiterer Gesetze ist darüber hinaus anzupassen. Vor allem der beamtenrechtliche Teil ist hervorzuheben. Im Leistungslaufbahngesetz und im Bayerischen Beamtengesetz müssen Änderungen vorgenommen werden. Hierzu möchte ich noch ein paar Punkte sagen. Das Anerkennungsverfahren wird parallel zum Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gestaltet. Das Anerkennungsverfahren wird flexibler. Die berufliche Praxis sowie das lebenslange Lernen finden stärkere Berücksichtigung. Außerdem gibt es Erleichterungen für einzureichende Unterlagen, auch durch die Möglichkeit umfassender elektronischer Kommunikation mit den Antragstellern. Es gilt, dass die Anerkennung allein keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

Meine Damen und Herren, das war in aller Kürze die Zusammenfassung. Frau Kollegin Kamm, einen Punkt möchte ich noch sagen. Der Pakt "Integration durch Arbeit" wurde vor zwei Monaten mit den Wirtschaftsverbänden, mit den kommunalen Spitzen-

verbänden des Freistaats, dem Handwerkskammertag, dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag, der vbw, der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit und der Bayerischen Staatsregierung geschlossen. Dabei ist die Anerkennungsberatung ein wichtiger Aspekt.

Der Beschluss ist da. Die finanziellen Mittel sind hier planungssicher eingesetzt. Unser Haus wird heute neben den drei Beratungsstellen in München, Augsburg und Nürnberg fünf weitere Beratungsstellen entwickeln und fördern. Dies wird in den nächsten Monaten der Fall sein.

Meine Damen und Herren, das Gesetz ist ein wichtiger Beitrag zur raschen Arbeitsmarktintegration. Ich kann dies hier nur betonen. Ich danke für die konstruktiven Beratungen und für das einstimmige Beratungsergebnis und bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. – Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/8457 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration auf der Drucksache 17/9321. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, dass in § 5 als Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2016" eingefügt wird. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 17/9321. – Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Danke schön. Gegenstimmen? - Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier